

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstand
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Beirat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 13 Haftungsausschluss
- § 14 Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pro Basistunneltrasse Waldshut“.
- (2) Der Verein führt die Kurzbezeichnung „PRO Basistunnel“.
- (3) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.
- (4) Nach erfolgter Eintragung führt der Verein hinter Namen und Kurzbezeichnung den Zusatz „e.V.“.
- (5) Sitz des Vereins ist 79761 Waldshut-Tiengen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich sämtlicher Planungen zur A98 zwischen Hauenstein und Tiengen mit dem Ziel, mögliche Abweichungen von der Basistunneltrasse früh zu erkennen und durch geeignete gerichtliche Schritte zu verhindern.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Einschaltung von speziell qualifizierten Anwälten und Gutachtern, die im Auftrag des Vereins die relevanten Rechtspositionen klären und absichern
 - geeignete Öffentlichkeitsarbeit (Informationen, Vortragsveranstaltungen etc.)
- (3) Wichtiger zusätzlicher Zweck ist die Koordination von Beratung und Unterstützung der Mitglieder durch mit dem Verein kooperierende Anwälte und Gutachter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit angefallen sind.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Jede Änderung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn in der Person des Antragstellers ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Über erhöhte Zuwendungen kann jedes Mitglied nach eigenem Ermessen selbst entscheiden.
- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses aus dem Verein, gleich aus welchen Gründen, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet. Noch ausstehende Zahlungen verfallen nicht.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind (a) der Vorstand, (b) der Beirat und (c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt, auch wenn die Amtsdauer überschritten wird.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - h. Buchführung über Ein- und Ausgaben des Vereins
 - i. Erstellung des Jahresberichts
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder über eMail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf ein Jahr. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Den Kassenprüfern obliegt es, die Geschäfte und die Vereinskasse auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Sie erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

Ist es einem Kassenprüfer nicht möglich, seiner Pflicht nachzukommen, so bestimmt der Vorstand an seiner Stelle ein geeignetes Mitglied, das diese Pflicht übernimmt.

Der Vorstand hat die Pflicht, den Kassenprüfern alle von ihnen benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vereins wird ein Beirat berufen, dem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören, insbesondere auch aus den Bereichen Wirtschaft, Handel und Tourismus. Hierdurch soll die Bedeutung einer zukunftssträchtigen Verkehrslösung für Waldshut-Tiengen ebenso dokumentiert werden wie die Absicht des Vereins, bei seinen Aktivitäten die Gesamtinteressen der Region soweit wie möglich mit zu berücksichtigen.
- (2) Es wird angestrebt, bei der Besetzung des Beirats die insgesamt betroffenen Gemeinden und Ortsteile der Region ausgewogen zu beteiligen.
- (3) Die Berufung bedarf jeweils der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich, und zwar möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (3) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter übernommen. Diese Person darf weder Amtsinhaber sein noch für ein Amt kandidieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung der Grundsätze zur Gewährleistung von Zielen und Zweck des Vereins
 - b. Genehmigung etwaiger vom Vorstand vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüfern, Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Widersprüche gegen etwaige Ausschlussentscheidungen des Vorstands
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Diese sind unverbindlich. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zustandsbereichs die unverbindliche Meinung der Mitgliederversammlung einholen oder der Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Angelegenheit übertragen.
- (6) Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zu einer Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung von etwa vorhandenem Vermögen. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Errichtet am 20. April 2005 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2006.